

S a t z u n g

über die Festsetzung von Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile

Aufgrund der §§ 6 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 07.01.1974 (Nds. GVBl. S. 1), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497) in Verbindung mit § 34 Abs. 2 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I. 2257) und der Berichtigung vom 20.12.1976 (BGBl. I. S. 3617) und der Novellen vom 03.12.1976 (BGBl. I. S. 3218) sowie vom 06.07.1979 (BGBl. I. S. 949) hat der Rat der Gemeinde Westoverledingen am 18.03.1982 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Für ein als im Zusammenhang bebauter Ortsteil im Sinne von § 34 Abs. 2 BBauG geltendes Gebiet entlang der Völlener Dorfstraße von den südlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 4/3 und 77/14 der Flur 3 bis zu den südlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 4/2 und 77/13 der Flur 3 der Gemarkung Völlen werden die Grenzen entsprechend der anliegenden Karte (Anlage 1) und Begründung (Anlage 2) festgelegt.

Im einzelnen gehören folgende Flurstücke an der Völlener Dorfstraße dazu:

Die Flurstücke 4/3, 4/2, 77/13 und 77/14 der Flur 3 der Gemarkung Völlen bis zu einer Tiefe von ca. 50 m.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Westoverledingen, den 13. April 1983

Gemeinde Westoverledingen



*Baum*  
Bürgermeister

Genehmigt

*Kantina*  
Gemeindedirektor

gemäß § 34(2) des Bundesbaugesetzes

in der z.Z. geltenden Fassung.

Leer, den 15. 83

Landkreis Leer, IV/610

im Auftrage:

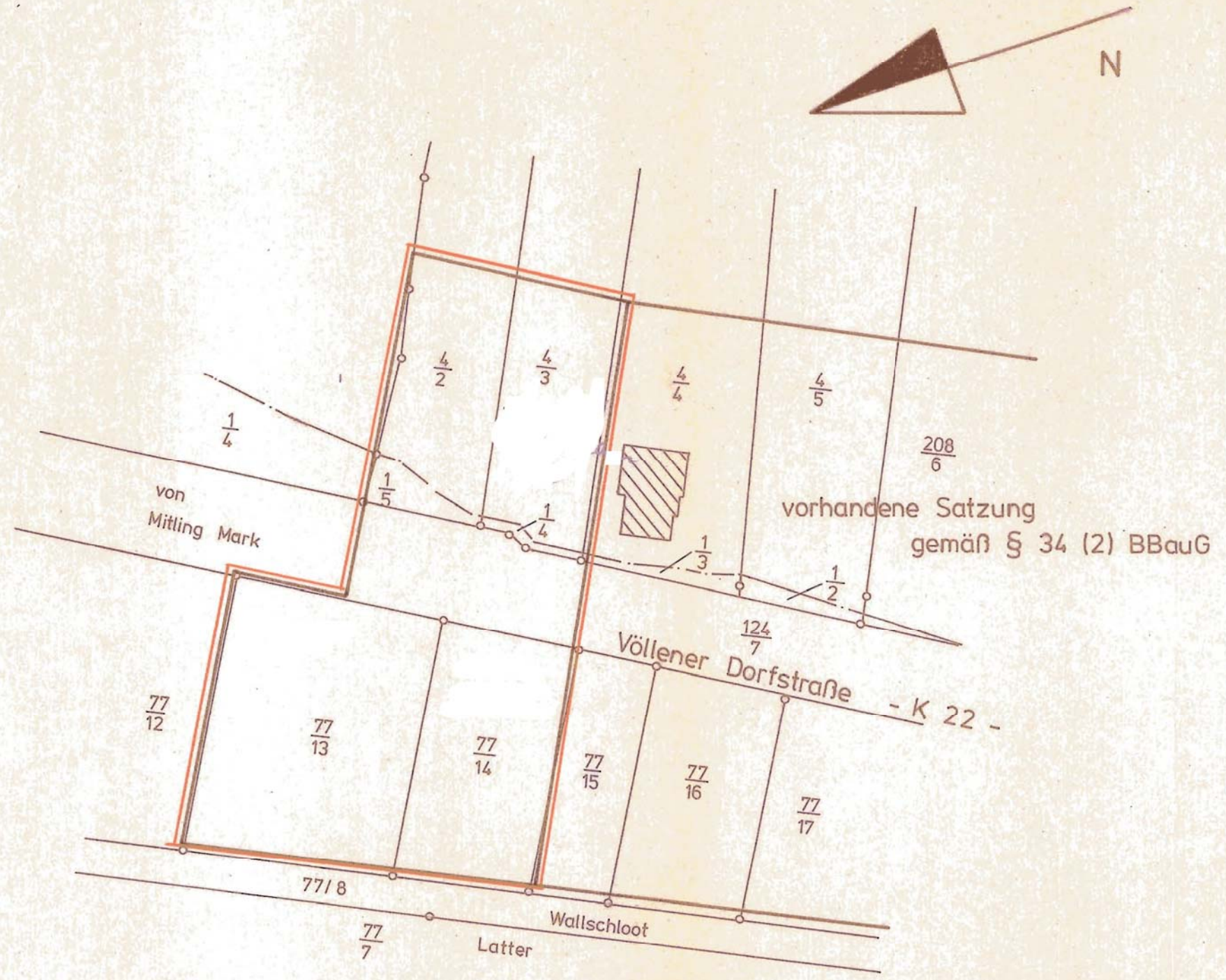
*[Signature]*

Anlage 1  
 Anlage zur Satzung  
 gemäß § 34 (2) BBauG  
 der Gemeinde Westoverledingen  
 vom 18.03.1983  
 Westoverledingen, den 13.04.1983



*B. W. ...*  
 Bürgermeister

*K. ...*  
 Gemeindedirektor



Völlen Flur 3

Hat vorgelegen.  
 Leer, den 15.83  
 Landkreis Leer, IV/610  
 im Auftrage:

*[Signature]*

GEMEINDE WESTOVERLEDINGEN	
- Bauabteilung -	
Völlener Dorfstraße	
Aufgestellt:	Abteilungsleiter:
WOL. 13.04.1983	Bearbeitung: <i>Pietor</i>
	gez. <i>Pietor</i>
M 1:1000	Blatt 1

B e g r ü n d u n g

zur Satzung gemäß § 34 Abs. 2 BBauG über die Festsetzung von Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile

Allgemeines:

Im Bereich des Ortsteiles Völlen, entlang der Völlener Dorfstraße, wurde mit Verfügung vom 3. September 1980 von der Bezirksregierung eine Satzung nach § 34 (2) BBauG genehmigt. Die Satzung erstreckt sich von der Gemarkungsgrenze Papenburg im Süden bis zu den Flurstücken 4/4 und 77/15 der Flur 3 der Gemarkung Völlen im Norden.

Aufgrund der bereits vollzogenen baulichen Entwicklung sowie der sämtlich vorhandenen Erschließungseinrichtungen soll im Anschluß an die vorhandene Satzung ein weiterer Bereich von rd. 70 m bis zur Flurbereinigungsgrenze als im Zusammenhang bebauter Ortsteil festgesetzt werden. Diese Festsetzung erfolgt in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften.

Bauliche Nutzung:

In Übereinstimmung mit der vorhandenen Bebauung sind die Bauflächen für dieses Gebiet nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung als Wohnbauflächen zu nutzen.

Erschließung:

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die vorhandene Kreisstraße 22 (Völlener Dorfstraße). Der Ausbau der Kreisstraße mit beidseitigem Radweg wurde zwischenzeitlich vom Straßenbaulastträger vorgenommen. Die erforderliche Schmutzwasserkanalisation ist im gesamten Satzungsbereich bereits verlegt.

Eine Wasserversorgung wird durch den Wasserbeschaffungsverband Papenburg/Aschendorf sichergestellt. Sämtliche Leitungen sind vorhanden.

Ebenfalls ist die Versorgung mit Erdgas und elektrischer Energie sichergestellt. Sämtliche Leitungszüge sind bereits vorhanden.

Die Ableitung des Oberflächenwasser erfolgt über vorhandene Gräben.

Westoverledingen, den 13. April 1983

Gemeinde Westoverledingen



Bartman  
Bürgermeister

Lortana  
Gemeindedirektor